

"Zur inspection und handhabung der angestellten reformation": die Basler Reformationsherren im 17. und 18. Jahrhundert

Autor(en): **Calvi, Sonia**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **118 (2018)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-954676>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Zur inspection und handhabung der angestellten reformation»: ¹ Die Basler Reformationsherren im 17. und 18. Jahrhundert*

von *Sonia Calvi*

Wer im frühneuzeitlichen Basel gegen die Reformationsordnung versties, indem er oder sie beispielsweise am Sonntag die Stadt verliess und so die Predigt verpasste oder sich im Unterrock in den Gassen zeigte, hatte sich im Falle einer Anzeige vor den Reformationsherren zu verantworten. Die Beschuldigten hatten dazu persönlich an der wöchentlichen Sitzung dieses richterlichen Kollegiums zu erscheinen, wo sie für ihre Vergehen belangt wurden. Über die Verhandlungen der Basler Reformationsherren sind von 1674 bis 1796 Protokolle erhalten, die für einen ungewöhnlich langen Zeitraum von 122 Jahren lückenlos die Tätigkeit der Basler Reformationskammer dokumentieren.² Im Vergleich dazu sind in Bern die Protokolle der dortigen Reformationskammer nur über 27 unzusammenhängende Jahre überliefert,³ in Genf finden sich Protokolle für 44 Jahre.⁴ Einen ähnlichen Bestand wie Basel weist nur noch Zürich auf, wo die Protokolle der Reformationskammer von

* Dieser Aufsatz ist im Rahmen des vom Schweizerischen Nationalfonds geförderten Projekts «Materialized Identities. Objects, Affects and Effects in Early Modern Culture, 1450–1750» entstanden.

- 1 «Zur inspection und handhabung der angestellten reformation sindt geordnet worden folgende herren. [Rat?] herr Rüthin, herr Leonhadt Wentz, herr Cristoff Burckhardt, und herr Wolfgang Gernler. Vom geistlichen stadt herr Gernler pfarher zu St. Peter, und herr Doctor Wolfgang Meyger. Von der gemeidt herr Jacob Werenfelß und herr Hanß Ulrich Scherb»: Staatsarchiv Basel-Stadt (StABS), Protokolle, Kleiner Rat 28, fol. 256r (29.05.1637).
- 2 StABS, Protokolle E 13.1 (18.11.1674 bis 17.01.1714), E 13.2 (25.07.1714 bis 27.04.1744), E 13.3 (11.05.1744 bis 16.02.1767) und E 13.4 (09.03.1767 bis 08.02.1796).
- 3 Die Berner Protokolle sind für die Jahre 1676–1683, 1692–1696 sowie 1781–1797 in drei Manualen überliefert: Bürgerbibliothek Bern (BBB), Mss. Hist. Helv. III 261 und Mss. Hist. Helv. III 262, sowie Staatsarchiv Bern (StABE), B III 175; siehe Regula Wyss: Zu hohe Kappen, zu lange Perücken: die Justizpraxis der Berner Reformationskammer 1694–96, in: André Holenstein / Claudia Engler / Charlotte Gutscher (Hgg.): Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2006 (Berner Zeiten, 3), S. 215.
- 4 Es sind dies die Jahre 1646–1658, 1710–1722 sowie 1724–1744, siehe Corinne Walker: Images du luxe à Genève. Douze années de répression par la Chambre de la Réformation (1646–1658), in: Revue du Vieux Genève 17 (1987), S. 22.

1709 bis 1797 erhalten sind, welche allerdings mehrheitlich weit weniger detailliert als die Basler Protokolle geführt worden sind.⁵ Für eine Zeit, in der Sittenmandate ein stets und überall präsent Thema in den eidgenössischen Städten waren, bieten die Protokolle der Basler Reformationsherren so eine aussergewöhnlich gute Möglichkeit, die frühneuzeitliche Moralpolitik einer mittelgrossen frühneuzeitlichen Stadt nicht nur von der normativen, sondern auch von der praktischen Seite her zu beleuchten.

Die gesetzliche Grundlage für die Reformationsherren waren die Mandate. Die Stadt Basel publizierte in der Frühen Neuzeit, wie viele andere Reichsstädte und schon früher die norditalienischen Städte, eine grosse Anzahl obrigkeitlicher Erlasse in mehrheitlich gedruckter Form.⁶ Durch das Anschlagen an verschiedenen Orten und/oder das Verlesen von der Kanzel versuchten die städtischen Obrigkeiten, diese Verordnungen einem weiten Kreis von Bürgern, Hintersassen und Untertanen bekannt zu machen. Die Mandate zielten auf eine Verchristlichung der Welt, die durch öffentliche Ordnung und Disziplin erreicht werden sollte. In der Mandatsammlung des Staatsarchivs Basel sind für den Zeitraum zwischen 1492 und 1797 über 1200 gedruckte Mandate erhalten, welche für die Stadt und/oder die Landschaft erlassen wurden.⁷ Nachdem der Rat 1498 erstmals eine Ordnung erliess, die zentrale Bereiche der Moral und Sitte regelte,⁸ wies die «Ordnung» von 1529 im Bereich der Aufwandsvorschriften bereits deutlich detailliertere Vorschriften auf.⁹ Die «Christenliche[n] Reformation, und Policy-ordnung Der Statt Basel» von 1637 war sodann die erste grundlegende Überarbeitung und Erweiterung der sogenannten Reformationsordnung von 1529.¹⁰ In ihr wurden die bestehenden Bestimmungen zu Sitte und Moral insbesondere im Bereich der Kleidervorschriften weiter ausdifferenziert. Mit 151 Seiten war dies das umfangreichste Basler

5 Staatsarchiv Zürich (StAZH), B III 173–189. Einzig für die Jahre 1730–1733 existieren in Zürich keine Protokolle. Hinzu kommt, dass in Zürich die Reformationskammer neben den Mandatsverstössen auch über Schelt- und Schlaghändel zu urteilen hatte. Diese bilden sogar den Hauptteil der Einträge in den Zürcher Protokollen, siehe Christoph Wehrli: Die Reformationskammer. Das Zürcher Sittengericht des 17. und 18. Jahrhunderts, Winterthur 1963, S. 63–64 und 135–136.

6 Solche Erlasse wurden unter einer breiten Palette von Bezeichnungen veröffentlicht: Mandate, Reformationsordnungen, Satzungen, Erkenntnusse, Gebote, Edikte oder auch Policyordnungen und Policygesetze.

7 StABS, Bf 1 A 1 bis A 16.

8 StABS, Bf 1 A 1-3 (1498).

9 StABS, Bf 1 A 1-17 (01.04.1529).

10 StABS, Bf 1 A 4-79 (26.04.1637).

Mandat während des ganzen Ancien Régimes. 1715 erschien die letzte ausführliche Reformationsordnung.¹¹ Diese Ordnung wurde im Verlauf des 18. Jahrhunderts in Form kürzerer Auszüge oder Zusammenfassungen häufig wiederholt und eingeschärft, ein letztes Mal im Jahre 1780.¹²

In den letzten Jahren hat die Forschung zu den sogenannten Policyordnungen im Deutschen Reich eine beeindruckende Fülle spätmittelalterlicher und vor allem frühneuzeitlicher obrigkeitlicher Regulierungsanstrengungen systematisch erfasst¹³ und als wichtigen, wenn auch in seiner Wirksamkeit sehr umstrittenen Teil der frühneuzeitlichen Sozialdisziplinierung interpretiert.¹⁴ Sehr viel weniger Forschungen liegen allerdings zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzgebung vor.¹⁵ Dies gilt auch und gerade für die Alte Eidgenossenschaft, obwohl in den Schweizer Städten der Frühen Neuzeit eine intensive gesetzgeberische Tätigkeit im Zuge von Reformation und Konfessionalisierung stattgefunden hat.¹⁶ Die über den

11 StABS, Bf 1 A 7-46 (24.06.1715).

12 StABS, Bf 1 A 14-35 (24.07.1780). Zur Basler Mandatspolitik siehe Susanna Burghartz: Die «durchgehende» Reformation. Basler Mandate von 1529 bis 1780, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde (BZGA) 116 (2016), S. 89–111.

13 Karl Härter / Michael Stolleis et al. (Hgg.): Repertorium der Policyordnungen der frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 1996ff.

14 Zu den Diskussionen über Sozialdisziplinierung und Normdurchsetzung siehe u.a. Dieter Simon: Normdurchsetzung. Anmerkungen zu einem Forschungsprojekt des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte, in: *Ius Commune* 15 (1988), S. 201–208; Jürgen Schlumbohm: Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: *Geschichte und Gesellschaft* 23 (1997), S. 647–663; Martin Dinges: Normsetzung als Praxis? Oder: Warum werden die Normen zur Sachkultur und zum Verhalten so häufig wiederholt und was bedeutet dies für den Prozeß der «Sozialdisziplinierung»? in: Gerhard Jaritz (Hg.): *Norm und Praxis im Alltag*, Wien 1997, S. 39–53; Achim Landwehr: «Normdurchsetzung» in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 48 (2000), S. 146–162; Michael Stolleis: Was bedeutet «Normdurchsetzung» bei Policyordnungen der frühen Neuzeit?, in: Richard H. Helmholz / Paul Mikat / Jörg Müller et al. (Hgg.): *Grundlagen des Rechts. Festschrift für Peter Landau zum 65. Geburtstag*, Paderborn 2000, S. 739–757.

15 Einzig John Vincent hat in den 1930er-Jahren sowohl die Basler als auch die Zürcher Protokolle vorwiegend quantitativ untersucht. Seine Studie beschränkt sich für Basel neben einer Auswertung der Anzahl der Sitzungen der Reformationsherren auf die Anzahl der Verstöße gegen die Kleider-, Sonntagsheiligungs- und Tanzvorschriften für einzelne Jahre, siehe John Martin Vincent: *Costume and Conduct in the Laws of Basel*, Bern and Zurich, 1370–1800, Baltimore 1935.

16 Darauf hat etwa Ernst Ziegler für St. Gallen hingewiesen, siehe Ernst Ziegler: *Sitte und Moral in früheren Zeiten. Zur Rechtsgeschichte der Reichsstadt und Republik St. Gallen*, Sigmaringen 1991. Deutlich wird dieser Befund aber auch dank des Bandes zu Bern und Zürich, den Claudia Schott-Volm im Rahmen der Repertorien zu den frühneuzeitlichen Policyordnungen herausgegeben hat, siehe Claudia Schott-Volm (Hg.): *Orte der*

gesamten Überlieferungszeitraum von 1674 bis 1796 praktisch gleichbleibende Struktur und Informationsdichte der Basler Reformationsherren-Protokolle machen diese daher zu einer äusserst ergiebigen und interessanten Quelle, um neben den normativen Mandaten die praktische Umsetzung und Sanktionierung der Verordnungen aufgrund entsprechender Gerichtsakten zu verfolgen und damit analytisch Diskurs- und Handlungsebene miteinander zu verschränken. Die Protokolle können so für Fragen der Sozialdisziplinierung, der materiellen Kultur, der Wirtschaftsgeschichte, der Alltagsgeschichte sowie der Moralpolitik fruchtbar gemacht werden. Dieser Aufsatz soll das Potential der Basler Protokolle aufzeigen und eine erste quantitative Auswertung vorstellen, die als Grundlage für weitere Forschungen dienen kann. Im Folgenden wird zunächst das Gremium der Reformationsherren in seiner Organisationsstruktur und administrativen Funktion vorgestellt, bevor der Hauptteil dieses Aufsatzes die in den Protokollen überlieferten Fälle quantitativ auswertet und damit den Fokus auf die Tätigkeit der Reformationsherren legt.

Schweizer Eidgenossenschaft. Bern und Zürich, Frankfurt a.M. 2006 (Repertorium der Policeyordnungen der frühen Neuzeit, 7). Vgl. zudem Emidio Campi / Philipp Wälchli (Hgg.): Zürcher Kirchenordnungen 1520–1675, Zürich 2011; Emidio Campi / Philipp Wälchli (Hgg.): Basler Kirchenordnungen 1528–1675, Zürich 2012; Johannes Schnell (Hg.): Rechtsquellen von Basel. Stadt und Land, Basel 1856–1865 (2 Bände). Zur praktischen Umsetzung der Gesetze liegen vereinzelte Studien vor, die sich meistens auf einen einzelnen Tatbestand konzentrieren, so zum Beispiel in Genf Corinne Walker zum Luxus, in Basel Rebekka Schifferle zur Gotteslästerung, in Bern Walter Salmen zum Tanzen oder in Zürich Christoph Wehrli zur Reformationskammer allgemein, siehe Walker (wie Anm. 4); Corinne Walker: Les lois somptuaires ou Le rêve d'un ordre social. Evolution et enjeu de la politique somptuaire à Genève (XVI^e–XVIII^e s.), in: *Equinoxe* 11 (1994), S. 111–129; Corinne Walker: La politique somptuaire à Genève ou les limites de la compétence du Consistoire (XVI^e–XVIII^e siècles), in: Danièle Tosato-Rigo (Hg.): *Sous l'oeil du consistoire. Sources consistoriales et histoire du contrôle social sous l'Ancien Régime*, Lausanne 2004 (Etudes de lettres, 2004, 3), S. 125–136; Corinne Walker: Le luxe et le pouvoir ou l'art de la distinction à Genève aux XVII^e et XVIII^e siècles, in: Donatella Bernardi (Hg.): *Post tenebras lux. Le luxe à Genève de la réforme à nos jours approches historiques et visuelles autour du Musée Rath*, Genève 2009, S. 20–40; Rebekka Schifferle: Gotteslästerung im frühen 18. Jahrhundert in Basel. Der Fall Abel Wettstein 1718–20, Lizentiatsarbeit Universität Basel 2002; Rebekka Schifferle: Gotteslästerung in der Stadt Basel 1674–1798. Ein Werkstattbericht, in: *BZGA* 105 (2005), S. 131–155; Rebekka Schifferle: Gotteslästerung vor der geistlichen und weltlichen Obrigkeit im ausgehenden 17. und im 18. Jahrhundert in der Stadt Basel, in: *BZGA* 113 (2013), S. 147–190; Walter Salmen: Der «Bauerntanz» im Urteil von Reformatoren und Reformierten, in: Beat Kümin (Hg.): *Landgemeinde und Kirche im Zeitalter der Konfessionen*, Zürich 2004, S. 91–110; Wehrli (wie Anm. 5).

Organisationsstruktur und Funktion der Reformationsherren

Um die Einhaltung der Mandate sicherzustellen, wurden diverse städtische Angestellte und Beamte (in den Basler Mandaten allgemein «Bediente» genannt)¹⁷ wie etwa Pfarrherren, Wachtmeister oder Knechte angehalten, der Obrigkeit Verstösse gegen die Ordnungen anzuzeigen. Darüber hinaus war die Obrigkeit auch auf die Mithilfe von Informanten aus der Bevölkerung angewiesen.¹⁸ In der Reformationsordnung von 1637 wird erstmals eine spezielle Instanz erwähnt, deren Aufgabe es war, diese Anzeigen zu behandeln: Neu sollten «etwelche Personen / auß allerhand Staenden» ernannt werden, die sogenannten «Inspectoren».¹⁹ Dieses richterliche Kollegium hatte über Verfehlungen gegen die Reformationsordnung zu richten – daher die ab 1727 in den Mandaten verwendete Bezeichnung «Reformationsherren» – und setzte sich anfangs aus drei Vertretern der Obrigkeit, zwei Geistlichen und zwei Vertretern aus der Gemeinde²⁰ zusammen.²¹ Der Kleine Rat fungierte als Revisionsinstanz für dieses Gremium: Fälle, welche mit einer Geldstrafe von mehr als 50 Gulden belegt wurden, konnten an den Kleinen Rat weitergezogen werden.²² Gleichzeitig hatten die Reformationsherren die Möglichkeit, notorische Wiederholungstäter oder nicht zahlungswillige Verurteilte an den Kleinen Rat zu überweisen, wo ihnen eine höhere Bestrafung drohte.²³ Die Regelungen in den Basler Reformationsordnungen umfassen verschiedenste Lebensbereiche: Sonntags-

17 Um Verwechslungen mit den vor den Reformationsherren angezeigten Bedienten im Sinne von Angestellten in untergeordneter Stellung in Privathäusern zu vermeiden, wird auf die stadtoffiziellen «Bedienten» im Folgenden als «Stadtbediente» Bezug genommen.

18 Sowohl in Bern wie auch in Basel wurde die Identität der Informanten aus der Bevölkerung geheim gehalten, indem die Namen derselben in den Protokollen nicht festgehalten wurden, siehe F. Studer: Aus den Verhandlungen der Refomationskammer von 1676–1696. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des XVII. Jahrhunderts, in: Berner Taschenbuch 28 (1878), S. 207–241.

19 StABS, Bf 1 A 4-79 (24.06.1637), S. 146.

20 Als Gemeinde wurden die zünftigen Bürger der Stadt Basel bezeichnet, siehe Martin Alioth / Ulrich Barth / Dorothee Huber: Vom Brückenschlag 1225 bis zur Gegenwart, Basel 1981 (Basler Stadtgeschichte, 2), S. 72.

21 «[...] als namlichen drey auß unserem Mittel / als dem Obrigkeitlichen Stand / zween vom Predigamt / unnd dann zween von der Gemeinde»: StABS, Bf 1 A 4-79 (24.06.1637), S. 146.

22 Alfred Müller: Die Ratsverfassung der Stadt Basel von 1521 bis 1798, in: BZGA 53 (1954), S. 71–72.

23 Ein zweimaliger Verstoß gegen die gleiche Vorschrift resultierte in einer Verdoppelung der Strafe. Die Reformationsordnungen von 1727, 1733 und 1736 sahen eine Überweisung an den Kleinen Rat ab der vierten Wiederholung der gleichen Tat vor; in den Ordnungen von 1704 und 1709 sowie wieder ab 1742 war diese Möglichkeit schon ab der dritten Wiederholungstat gegeben.

heiligung, Gotteslästerung, Aufsichtspflicht²⁴, Hurerei/Ehebruch, Diebstahl, Verleumdung, Trinken, Glücksspiele, Hochzeiten, Kleidung, Kindstauen, Begräbnisse, Maskierungen, Tanzen, Kutschenfahrten, Schiessen, Gastmähler sowie Vorschriften für Bediente und solche über die Amtsführung.²⁵ Mit Ausnahme von zwei Bereichen wurden die Verstösse gegen diese Vorschriften von den Reformationsherren behandelt. Vor andere richterliche Gremien kamen Fälle von Hurerei und Ehebruch sowie Diebstahl: Für die Hurerei- und Ehebruchsfälle war das Ehegericht zuständig;²⁶ kleinere Diebstahlsdelikte wurden vom Gescheide²⁷ behandelt, die grösseren Fälle von Diebstahl kamen direkt vor den Rat.²⁸

Das Gremium der Reformationsherren bestand bis zum Ende des Ancien Régimes, als auch die obrigkeitliche Mandatstätigkeit endete. Seine Zusammensetzung änderte sich in den 161 Jahren seines Bestehens immer wieder. 1660 wurden die Geistlichen und die Vertreter der Gemeinde durch zusätzliche Mitglieder aus dem Kleinen Rat ersetzt. Als Resultat der Umwälzungen durch das 1691er-Wesen kamen später zusätzlich vier Vertreter aus dem Grossen Rat dazu.²⁹ Nach mehreren Verschiebungen bestanden die Reformationsherren also ab Ende 1691 aus je vier Klein- und Grossräten, welche je einer der vier Pfarrgemeinden zugehörig zu sein hatten.³⁰ Zudem mussten ab 1691 beide Oberstzunftmeister dem Kollegium beiwohnen (zuvor seit 1660 nur der Alt-Oberstzunftmeister). 1742 wurde die Regelung aufgehoben, dass alle vier Pfarrgemeinden

24 Aufsichtspflicht der Eltern über ihre Kinder wie auch Gehorsamspflicht der Kinder gegenüber ihren Eltern (siehe Anm. 70).

25 Vgl. Inhalte der Reformationsordnungen von 1637 und 1715: StABS, Bf 1 A 4-79 (26.04.1637) und Bf 1 A 7-46 (24.06.1715). Gewisse Bereiche wurden vorher oder z.T. auch gleichzeitig noch in separaten Mandaten geregelt.

26 Susanna Burghartz: Das «Ancien Régime», in: Georg Kreis / Beat von Wartburg (Hgg.): Basel. Geschichte einer städtischen Gesellschaft, Basel 2000, S. 141. Siehe auch Susanna Burghartz: Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der frühen Neuzeit, Paderborn 1999.

27 Das Gescheide war ein Flurgericht, welches für Streitigkeiten ausserhalb der Stadtmauern sowie für kleinere Eigentumsdelikte zuständig war, siehe Alioth/Barth/Huber (wie Anm. 20), S. 79.

28 Silvio Raciti: Das Recht der Bürger? Justiz und Kriminalität in der Stadt. Basel 1750–1850, Bern 2013, S. 111.

29 Mit dem 1691er-Wesen wurde der Grosse Rat formal zum obersten Organ der Stadt. Dadurch erhielten Vertreter des Grossen Rats Zugang zu Ämtern wie jenem der Reformationsherren, siehe Burghartz, «Ancien Régime» (wie Anm. 26), S. 133–136.

30 Die vier Pfarrgemeinden sind die Münster-, Peters-, Leonhards- und Theodorsgemeinde, siehe Alioth/Barth/Huber (wie Anm. 20), S. 42–43.

gleichmässig vertreten sein sollten.³¹ Strukturell änderte sich das Reformationsherren-Gericht bis zu dessen Auflösung in der Folgezeit nicht mehr. Allerdings war von 1704 bis 1765 zusätzlich eine Doppelbesetzung der Reformationsherren mit je vier alten und neuen Klein- bzw. Grossräten vorgeschrieben, welche wie der Rat selber jährlich alternierten.³² Die Stellen der Reformationsherren wurden, wie auch die anderer obrigkeitlicher Amtsinhaber, jährlich am Samstag vor Johannes Baptista (24. Juni) anlässlich der sogenannten «Ratsbesetzung» neu besetzt.³³ Über die Amtsdauer der einzelnen Abgeordneten findet sich lediglich im Mandat von 1727 eine Angabe. Dort wurde vorgeschrieben, dass die Reformationsherren alle vier Jahre erneuert werden sollten.³⁴

Der anhaltende Wandel und die instabile Struktur der Reformationsherren widerspiegeln die Schwierigkeiten, die mit diesem Kontrollgremium verbunden gewesen zu sein scheinen. Erstens finden sich in den Quellen immer wieder Hinweise darauf, dass die Reformationsherren die Ordnung nicht fleissig genug kontrolliert oder ihre Sitzungen nicht regelmässig abgehalten hätten. Zweitens waren solche Aufsichtsgremien weder bei der Bevölkerung beliebt, noch scheinen sie als obrigkeitliches Amt besonders erstrebenswert gewesen zu sein.³⁵ Letzteres belegt die zeitweise unregelmässige Anwesenheit der Reformationsherren bei den wöchentlichen Sitzungen: Mehr als einmal mussten die anstehenden Fälle vertagt werden, weil zu wenig Reformationsherren zur Sitzung erschienen waren. Und dies obwohl die Reformationsordnung von Anfang an vorsah, dass den Reformationsherren als finanzieller Anreiz, um ihr Amt fleissig auszuüben, die Hälfte der Einnahmen aus den Geldstrafen zukommen würde.³⁶

31 StABS, Räte und Beamte U 23.31: Johann Jakob Huber, Statutarium Basiliense (1792), S. 81.

32 Ebd.

33 Müller (wie Anm. 22), S. 26. Daher basiert die folgende Analyse nicht auf Kalenderjahren, sondern auf Amtsjahren, welche sich mit der Amtszeit der jeweiligen Zusammensetzung der Reformationsherren decken.

34 StABS, Bf 1 A 8-39 (31.01.1727), S. 10.

35 Catherine Kovesi Killerby: Practical problems in the enforcement of Italian sumptuary law, 1200–1500, in: Trevor Dean (Hg.): Crime, Society and the Law in Renaissance Italy, Cambridge 2004, S. 110.

36 «Denen [sc. den Reformationsherren] dann auch / damit sie sich in ihrer verrichtung desto embsiger erzeigen / die helffte der verwürckten Straaff gedeyen / auch zugleich / umb mehrer sicherheit willen / in unserem sonderbaren Schutz und Schirm seyn sollen»: StABS, Bf 1 A 4-79 (24.06.1637), S. 147–148. Die Stadtbedienten erhielten für das Kontrollieren und Anzeigen der Fehlbaren ein weiteres Viertel der Geldstrafen, das restliche Viertel kam dem allgemeinen Gut zu.

Tätigkeit der Reformationsherren

Die Protokolle der Basler Reformationsherren sind im Staatsarchiv Basel für den Zeitraum zwischen dem 18. November 1674 und dem 8. Februar 1796 in vier Bänden überliefert. Bei den Einträgen handelt es sich um typische Ergebnisprotokolle, wie der durchaus repräsentative Fall von Georg Alt zeigt, der in der Sitzung vom 8. Dezember 1680 behandelt wurde.³⁷

«Georg Alt ward besprochen, daß er verschieen Sonntag acht tag nach Hüningen gegangen, der verantwortet, daß ihme die Frantzosen und seinen gespanen etwas gelts schuldig, so sie diesen sommer durch verdient, seye derhalben gemeldten tag hinab gegangen, selbiges für sich und seine cameraden einzuziehen, bette umb verzeihung.

::/: Soll 12 b[a]tz[en] auff beehrte gnad aber 6 b[a]tz[en]ver= bessern.

[Randnotiz:] z[a]hlt 6 b[a]tz[en]»

Wie das Beispiel zeigt, sind die Protokolle der Basler Reformationsherren nicht wortgetreue Verlaufsprotokolle der Verhandlungen, sondern sie halten schematisch das Ergebnis des jeweils behandelten Falles fest. Zuerst wird die angeklagte Person genannt, oft mit Berufs- oder Standesangabe, dann wird der Anklagegrund aufgeführt, darauf folgt die Stellungnahme bzw. Erklärung der angeklagten Person. Den Abschluss des Eintrags bildet das Urteil, welches im Falle von Geldstrafen meist in der Randspalte mit einem Vermerk über den effektiv bezahlten Betrag ergänzt wird.

Wieso die Reformationsherren erstmals in der Ordnung von 1637 erwähnt sind, deren Protokolle aber erst ab 1674 erhalten sind, kann nicht abschliessend geklärt werden. Aus den Protokollen des Kleinen Rats geht zumindest hervor, dass bereits am 29. Mai 1637 zur «Inspection und Handhabung der angestellten Reformation» Mitglieder dieses Gremiums bestimmt wurden.³⁸ Der Eingangstext des ersten Bandes der Protokolle vom November 1674 suggeriert aber, dass mit der Niederschrift der Verhandlungen der Reformationsherren erst damals begonnen wurde. Zugleich spricht der Inhalt dieses Textes gegen die Annahme, dass auch die Sitzungen erst ab diesem Zeitpunkt abgehalten wurden, heisst es doch dort, dass die Reformationsherren an jenem 18. November 1674 «die erste session nachdemme das reformationsmandat neuerdingen corrigirt und den jüngsthin under die press gelegt» abgehalten hät-

37 StABS, Protokolle E 13.1 (08.12.1680), fol. 76r.

38 StABS, Protokolle, Kleiner Rat 28, fol. 256r (29.05.1637).

ten.³⁹ Zieht man in Betracht, dass in den Jahren 1665, 1672 und 1674 jeweils einblättrige Einschärfungen der Reformationsordnung erlassen wurden, welche auch auf die Aufsichtspflicht der Stadtbedienten und der Reformationsherren Bezug nehmen,⁴⁰ liegt eher die Vermutung nahe, dass als Folge dieser Ermahnungen erst 1674 mit dem schriftlichen Protokollieren der Sitzungen begonnen wurde.

Der letzte Protokolleintrag trägt das Datum vom 8. Februar 1796. Der sauber angefangene Eintrag bricht mitten im Satz ab; die restlichen Seiten in diesem Band sind leer. Es gibt eindeutige Hinweise darauf, dass die Protokolle nicht direkt bei den Verhandlungen mitgeschrieben wurden, sondern eigentliche Reinschriften darstellen.⁴¹ Gemäss den Auflistungen der jeweils gewählten Reformationsherren in den Regimentsbüchlein ist zudem ersichtlich, dass die Reformationsherren bis und mit Amtsjahr 1797/1798 bestanden.⁴² Es ist daher anzunehmen, dass auch die Sitzungen länger als bis Februar 1796 abgehalten wurden und lediglich die spätere Reinschrift so abrupt endet. Jedenfalls haben die Umwälzungen durch die Helvetische Revolution und die Errichtung der Helvetischen Republik der obrigkeitlichen Sittenzucht in der gesamten Alten Eidgenossenschaft ein Ende bereitet.⁴³ Entsprechend war die im Jahre 1780 publizierte Reformationsordnung auch die letzte solche Wiederholung in Basel.

Die Anzahl der von den Reformationsherren pro Amtsjahr abgehaltenen Sitzungen schwankt erheblich. Bei ihrer Einsetzung in der Reformationsordnung von 1637 wurden die Reformationsherren angehalten, «in jeder Wochen wenigst [sic] ein mahl zusammen [zu] kommen».⁴⁴ Diese Regelung galt bis zur Reforma-

39 StABS, Protokolle E 13.1, fol. 1r (18.11.1674).

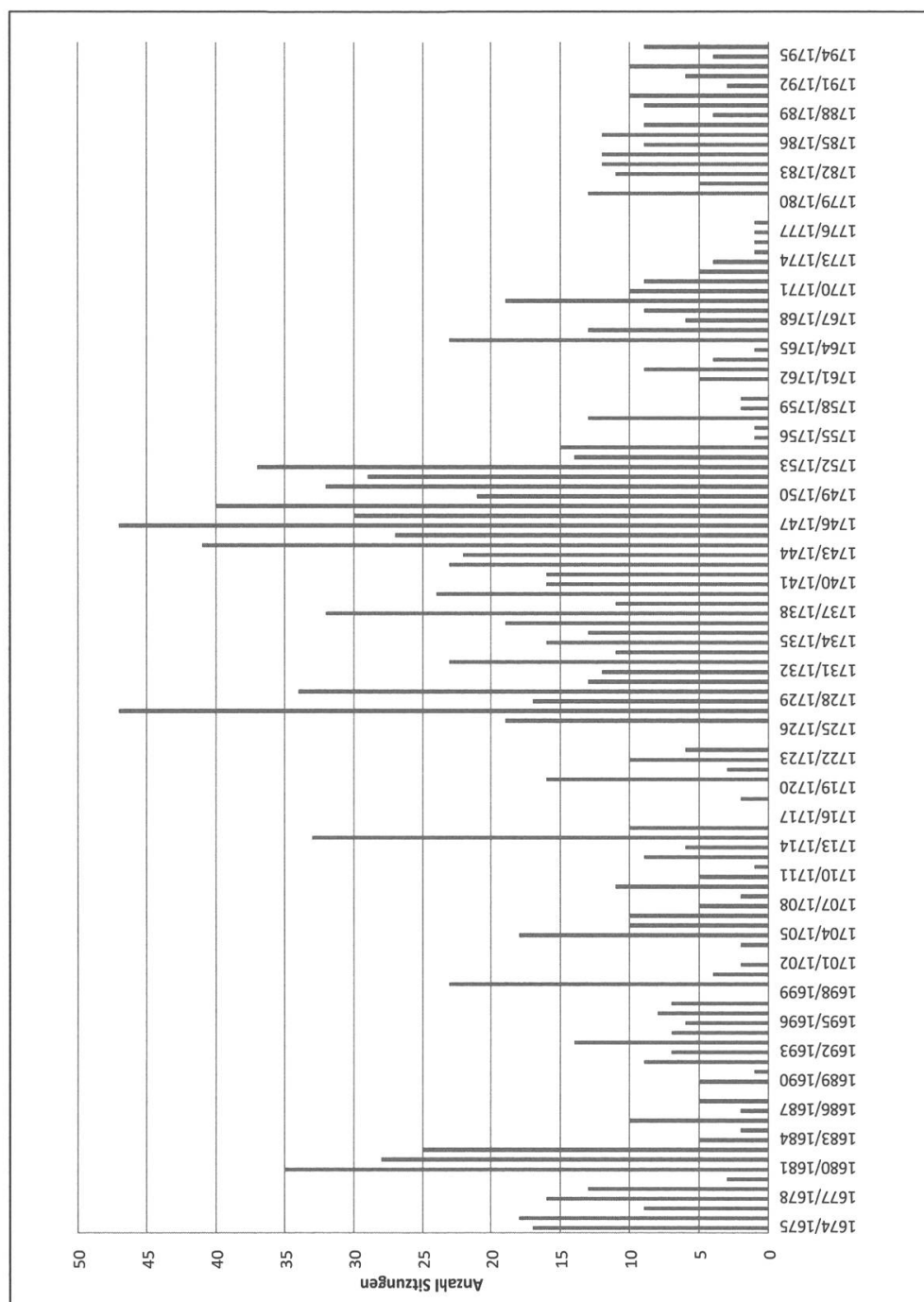
40 «Massen Wohlermelt Unsere Gnaedige Herren und Oberen / denen hierzu insonderheit verordneten Herren / auff solches alles genawe Auffzicht zu haben / und die so freventlich darwider handeln / was Stands die seyen / zu gebuehrender Straff zu ziehen ernstlichen anbefohlen haben»: StABS, Bf 1 A 5-73 (17.05.1665).

41 Neben der akkuraten Schrift sowie der durchgehenden Vorlinierung der Seiten mit Bleistift, liefert der Band E 13.3 einen konkreten Hinweis dafür. Hier findet sich am Ende, lose dem Band beigelegt, ein Bündel ungebundener Blätter, auf denen die effektiven Protokollnotizen der Sitzungen vom 12. Januar 1767 und 2. Februar 1767 niedergeschrieben sind, deren Reinschrift sich chronologisch richtig eingeordnet auf den gebundenen Seiten 484–493 befindet.

42 Neues Regimentsbüchlein, oder, Verzeichniss der Vorgesetzten im civilen, geistlichen und Militärstande des löblichen Kantons Basel, Basel 1699–1817.

43 Adrian Staehelin: Sittenzucht und Sittengerichtsbarkeit in Basel, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 85 (1968), S. 94.

44 StABS, Bf 1 A 4-79 (24.06.1637), S. 147.



Grafik 1

Anzahl Sitzungen pro Amtsjahr.

tionsordnung von 1754. Ab diesem Zeitpunkt war nur noch eine Sitzung mindestens alle 14 Tage vorgeschrieben.⁴⁵ 1780 wurde der minimale Sitzungsrhythmus schliesslich auf 4 Wochen reduziert.⁴⁶

45 StABS, Bf 1 A 10-71 (14.10.1754), S. 14.

46 StABS, Bf 1 A 14-35 (24.07.1780), S. 22.

Im überlieferten Zeitraum von 1674 bis 1796 kamen die Reformationsherren insgesamt 1419 Mal zusammen. Für 11 Amtsjahre sind überhaupt keine Sitzungen protokolliert.⁴⁷ Die Jahre 1727/1728 und 1746/1747 weisen mit je 47 Sessionen die höchste Sitzungsdichte auf. Im Durchschnitt fanden knapp 12 Sitzungen pro Amtsjahr statt. Deren Verteilung über den Gesamtzeitraum von 122 Jahren zeigt die Grafik 1.⁴⁸

Bis zum Jahr 1753, solange die Sitzungen eigentlich wöchentlich hätten stattfinden sollen, wurden sie nur sehr unregelmässig abgehalten. Immerhin ist für die Jahre 1727 bis 1753 im Durchschnitt eine deutliche Erhöhung der Sitzungsfrequenz mit gut 25 Sitzungen pro Amtsjahr auszumachen. Zuvor fanden die Sitzungen durchschnittlich nur 14 Mal pro Amtsjahr statt. Nach der Neuregelung von 1754, welche nunmehr einen zweiwöchigen Sitzungsrhythmus vorschrieb, fiel die Anzahl der Sitzungen drastisch und der Schnitt pendelte sich bei knapp 6 Sitzungen pro Amtsjahr ein. Nur im Jahr 1765/1766 fanden 23 Sitzungen statt, so dass der vorgeschriebene Zweiwochenrhythmus fast erfüllt wurde. Dem ab 1780 gültigen Vierwochenrhythmus kamen die Reformationsherren dann mit durchschnittlich fast 9 Sitzungen pro Amtsjahr für die letzten überlieferten Amtsjahre relativ nahe. Berücksichtigt man neben der Anzahl der Sitzungen auch die Anzahl der jeweils vor Gericht geladenen Personen, decken sich Spitzen in der Anzahl der Sitzungen grundsätzlich mit Spitzen in der Zahl der angezeigten Personen. Einzig ab 1765 steigt die Anzahl der Personen im Verhältnis zur Anzahl der Sitzungen. Wie später zu zeigen sein wird, hängt das vor allem mit Veränderungen beim Anklagegrund zusammen.⁴⁹

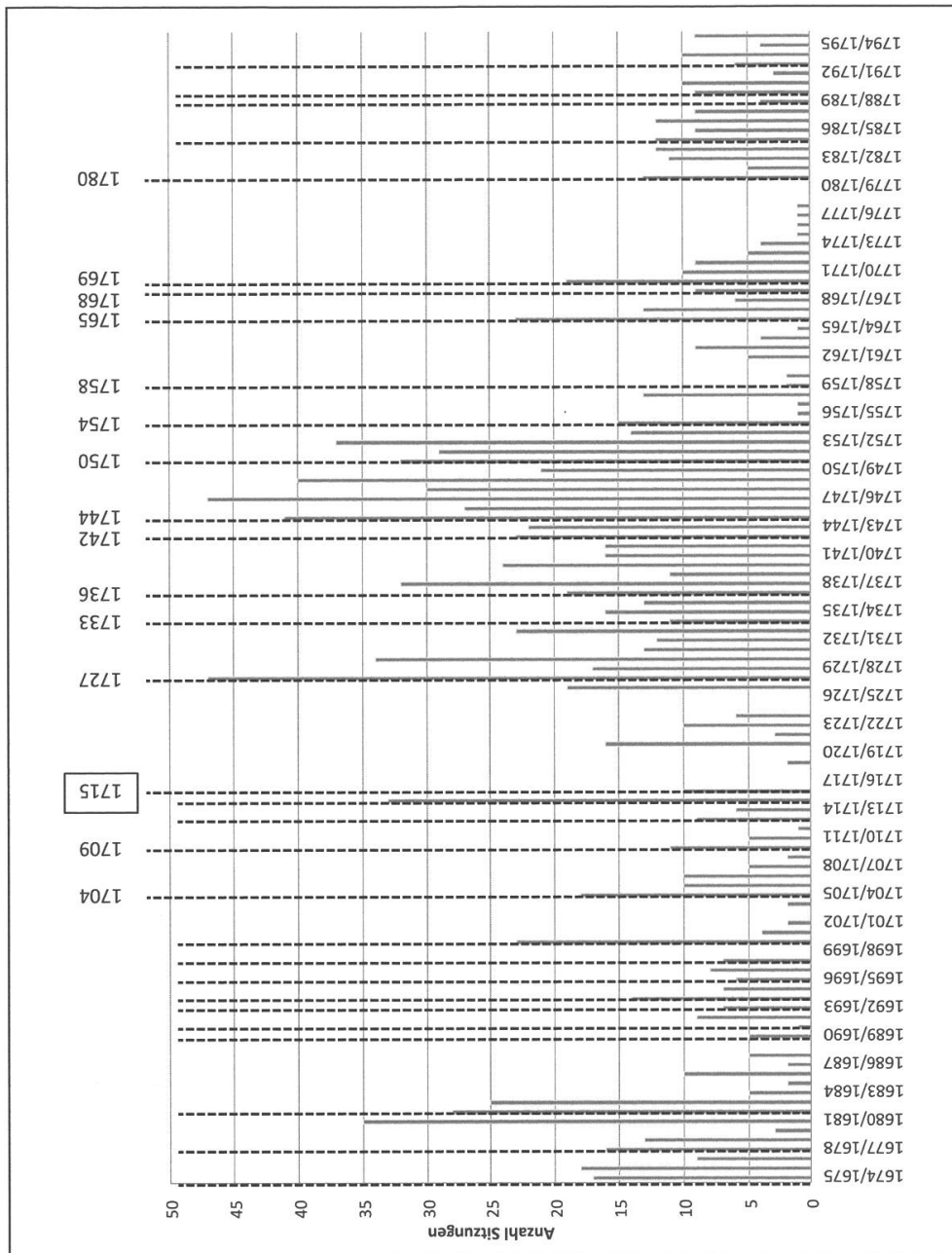
Eine erste Frage, die sich bei dieser Zeitreihe aufdrängt, ist, ob zwischen der Sitzungsintensität der Reformationsherren und der Publikation von neuen Mandaten ein Zusammenhang besteht. In der Grafik 2 sind daher neben der Anzahl der Sitzungen auch die wichtigsten in Basel erlassenen Reformationsordnungen eingetragen.

Gestrichelt sind die Jahre markiert, in welchen Ordnungen erlassen oder wiederholt wurden: Die gerahmte Jahreszahl kennzeich-

47 Es sind dies die Amtsjahre 1688/1689, 1698/1699, 1702/1703, 1716/1717, 1717/1718, 1719/1720, 1724/1725, 1725/1726, 1760/1761, 1778/1779 und 1779/1780.

48 John Vincent (wie Anm. 15) hat in seiner Studie zu Basel, Bern und Zürich schon eine ähnliche Zeitreihe mit der Anzahl der Sitzungen erstellt. Die vorliegende systematische Erfassung aller Fälle hat gegenüber Vincent abweichende Zahlen ergeben, sowohl bei der Anzahl der Sitzungen als auch bei der Anzahl der Verstösse.

49 In diesen Jahren nehmen die Verstösse gegen die Tanzvorschriften zu, bei welchen häufig mehrere Personen in einem Fall behandelt wurden.



Grafik 2

Anzahl Sitzungen pro Amtsjahr mit Publikationsjahren der Mandate.

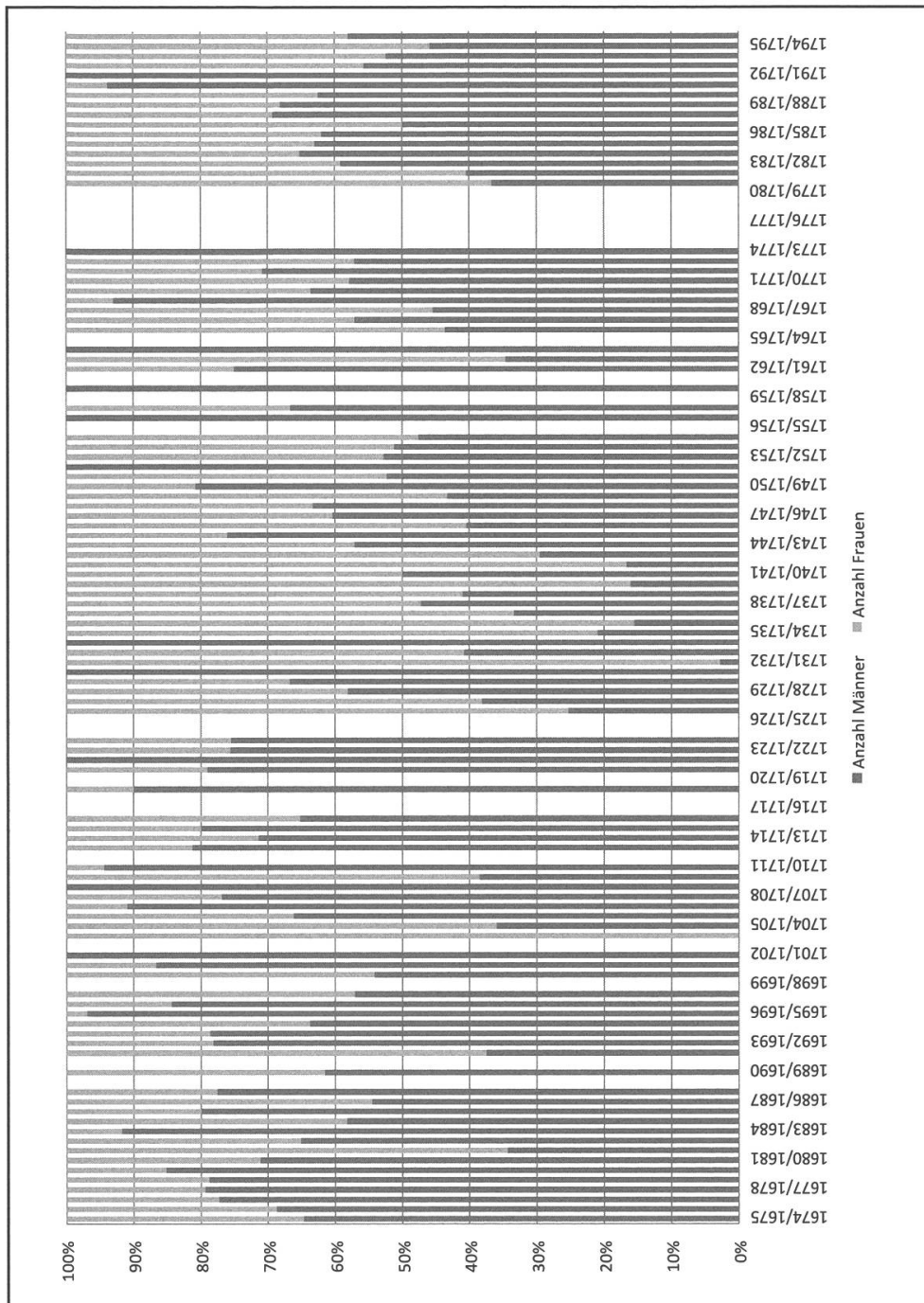
net das grosse Reformationsmandat von 1715, die anderen Jahreszahlen die mehrseitigen Neuauflagen und Auszüge der grossen Mandate und die Striche ohne Jahreszahl markieren einblättrige Einschärfungen der Reformationsordnung. Der Abgleich zeigt, dass kein eindeutiges Muster erkennbar ist. Neu publizierte Mandate zogen nicht zwingend gleich eine verstärkte Kontrolltätigkeit der Reformationsherren nach sich. Und auch die erneute Publikation zuvor bereits veröffentlichter Mandate führte nicht notwendig zu

weniger Verstößen. Allerdings ist für den Zeitraum zwischen 1727 und 1753 ein Zusammenhang zwischen der intensiveren Publikationstätigkeit und der Erhöhung der Sitzungsfrequenz auszumachen.

Insgesamt enthalten die Protokolle der knapp 122 Jahre 5782 Fälle, in denen sich Personen vor der Reformatorkammer verantworten mussten.⁵⁰ Einzelne Fälle wurden von den Reformatorenherren – zum Teil sogar mehrfach – wieder aufgenommen. Oft bedeutet dies schlicht, dass in einer ersten Sitzung eine Person und ihr Vergehen genannt werden, weil dies den Reformatorenherren angezeigt wurde, und dass die entsprechende Person dann auf eine nachfolgende Sitzung aufgeboten wurde. Noch häufiger wurde ein Fall vertagt, weil die Reformatorenherren aufgrund der ersten Stellungnahme der Beschuldigten genauere Nachforschungen über den Sachverhalt anordneten. Im Schnitt wurde jeder achte Fall in einer späteren Sitzung weiter behandelt; tendenziell nahmen die Weiterführungen über mehrere Sitzungen im Verlauf der 122 Amtsjahre zu, so dass zwischen 1727 und 1753 im Schnitt immerhin jeder sechste Fall wieder aufgenommen wurde. Noch auffälliger ist die grosse Anzahl von Weiterführungen in den letzten drei Jahrzehnten ab 1765. Hier kam es sogar fast in jedem vierten Fall zu einer Weiterführung in eine weitere Sitzung. Entsprechend reduziert sich die Gesamtzahl der verschiedenen Fälle um die 676 Weiterführungen und beläuft sich auf total 5106 Fälle, in denen sich insgesamt 7063 Beschuldigte zu verantworten hatten.⁵¹

50 Insgesamt sind in den knapp 122 protokollierten Jahren 6659 Einträge zu finden. Jeder Eintrag behandelt in der Regel einen einzelnen Fall, bei dem eine oder mehrere Personen wegen eines Verstosses gegen die Reformatorenordnung angezeigt wurden und sich vor den Reformatorenherren dafür verantworten mussten. Da in 138 Einträgen entweder mehrere Personen unterschiedlich bestraft wurden oder (in seltenen Fällen) mehrere Personen wegen unterschiedlicher Straftaten im Zusammenhang mit dem gleichen Vorfall angezeigt wurden, sind diese Einträge für die folgende Auswertung jeweils auf zwei Fälle aufgeteilt. Daraus ergibt sich die Gesamtzahl von 6797 Fällen. Von diesen 6797 Fällen behandeln 1015 Einträge nicht eigentliche Gerichtsverhandlungen, sondern sind Protokolleinträge, die Beschlüsse der Reformatorenherren, Anträge derselben an den Rat, Ermahnungen an die Stadtbedienten oder Ähnliches beinhalten. Somit beläuft sich die Zahl der Fälle, welche angezeigte Personen behandeln, auf 5782.

51 Von diesen 5106 Fällen konnte nur bei 22 Fällen keine genaue Personenzahl eruiert werden, da in den Protokollen entweder von «etlichen» oder «mehreren» Personen die Rede ist oder schlicht in der Mehrzahl von z.B. Mägden oder der Wache unter dem Tor gesprochen wird. Diese Fälle werden zwar als Fälle miteinberechnet, bei der Anzahl der Personen aber nicht. Um Mehrfachzählungen jener Fälle, die wiederholt von den Reformatorenherren verhandelt wurden, zu vermeiden, basieren alle folgenden Auswertungen von angezeigten Personen, Anklagegründen und Bestrafungen auf diesen bereinigten Zahlen von 5106 Fällen bzw. 7063 angezeigten Personen.



Grafik 3

Prozentuale Verteilung der Beschuldigten nach Geschlecht.

Im Fokus der Obrigkeit: Beschuldigte Personen

Von den 7063 von den Reformationsherren behandelten Personen waren 4030 (57%) Männer und 3033 (43%) Frauen. Die Grafik 3 schlüsselt die Verteilung der Anzeigen nach Geschlecht für den gesamten Zeitraum auf.

Gesamthaft lässt sich aus der Grafik 3 kein eindeutiges Muster erkennen. Amtsjahre, in denen mehr Männer angezeigt wurden, wechselten relativ willkürlich mit solchen ab, in denen sich mehr Frauen vor der Reformatiionskammer zu verantworten hatten. In einzelnen Jahren wurden sogar ausschliesslich Männer oder ausschliesslich Frauen vor die Reformatiionsherren geladen. Einzig in den Jahren zwischen 1727 und 1753 wurden insgesamt deutlich mehr Frauen angezeigt. Deutlich wird schliesslich aus der Grafik 3 auch, dass zusätzlich zu den elf Amtsjahren, in denen keine Sitzungen stattfanden, in weiteren neun Amtsjahren gar keine Personen vor Gericht erschienen, sondern vielmehr die Reformatiionsherren in ihren Sitzungen lediglich interne Themen sowie Anträge besprachen.⁵²

Zusätzlich zur Aufteilung nach Geschlecht spielte auch der soziale Stand eine Rolle. So sah die Reformatiionsordnung von 1638 drei Kategorien vor: «Standes-Regiment[s]- und andere[n] graduierte[n]» (Standespersonen), «gemeine Burgere» (Gemeine Bürger) und «Dienstknechte, Tagelöhner, deren Weib und Kindern, Naeheren, Kroeßleren, Maegde und ihres gleichen» (Nicht-Bürger):

Stand	Bezeichnung	Beschreibung
A	Standespersonen	Standespersonen, Obrigkeitlicher Stand (Bürgermeister, Oberstzunftmeister, Ratsherren, Kanzleiverwandte, Schultheissen, Reichsvogt, Landvögte, Gerichtsbeisitzer, Gerichtsschreiber), Salz- und Kaufhausschreiber, Mitglieder der Universität, Professoren, Graduierte, Doktoren, Lizentiati, Magistri, Geistliche, Offiziere, Kommissare, Obriste, Kapitäne, Soldaten, angesehene Bürger, Kaufleute
B	Gemeine Bürger	gemeine Bürger, schlechte Krämer, Handwerker, Neubürger
C	Nicht-Bürger	Gesinde, Tagelöhner, Aufenthalter, Hintersassen, Näherinnen, Kröslerinnen ⁵³ , Fabrikarbeiter, Fremde, nicht in der Stadt Ansässige

Tabelle 1

Kategorisierung nach Ständen.

52 Dabei handelt es sich um die Amtsjahre 1690/1691, 1711/1712, 1755/1756, 1758/1759, 1764/1765, 1774/1775, 1775/1776, 1776/1777 und 1777/1778.

53 = Verfertigerin von Halskrausen, siehe Emil Schaub: Bilder aus der Sittengeschichte Basels im 18. Jahrhundert, Basel 1929 (Neujahrsblatt, 107), S. 17.

Diese Präzisierung der Kategorisierung beruht auf dem Anhang zur Reformationsordnung von 1638.⁵⁴ In dieser 15-seitigen Ergänzung wurde neben diversen Spezifizierungen zu Kleider- und anderen Regelungen genauer definiert, welche Personen zu den Standespersonen zu zählen und was unter schlechten Krämern zu verstehen sei. Dies war nötig, weil die Reformationsordnung von 1637 in Bezug auf Kleidervorschriften grundsätzlich zwischen Standespersonen, gemeinen Bürgern bzw. schlechten Krämern sowie Dienstknechten und Dienstmägden unterschied, diese Kategorien aber in der eigentlichen Ordnung von 1637 offensichtlich nicht genügend klar definiert worden waren. Doch auch diese ein Jahr später erlassenen Präzisierungen sind nur sehr vage formuliert. So wurden zum Beispiel die schlechten Krämer als «schlechte Kraemerlin / so nicht viel waerth / und geringe sachen feyl haben / auch bey ihrem feylhabenden Krom / underweilen pflegen mit ihrer Handarbeit etwas zu schaffen» definiert.⁵⁵ Dass solche Definitionen auch für die Reformationsherren nicht abschliessend sein konnten, zeigt der folgende Zusatz zur Erläuterung für die Standespersonen: «Und weilen nicht wol moeglichen / bey so gestalter Form des Regiments / alles eigentlich zu *specificieren*, als würdet übrigens / der Herren *Inspectoren* beywohnender vernuenfftiger *discretion*⁵⁶ heymgestellt / die sich orts / je nach beschaffenheit / einer oder der anderen Person / wol und weißlich werden zu verhalten wissen».⁵⁷ Im Zweifelsfall hatten also die Reformationsherren die Deutungshoheit darüber, ob eine Person zu den Standespersonen gezählt werden sollte oder nicht. Ein Vergleich mit den Städten Bern und Genf zeigt, dass es dort ähnliche Unterscheidungen gab. In Bern teilten die Reformationsordnungen im 17. Jahrhundert die Bevölkerung ganz vergleichbar in Adels- und Standespersonen, Handwerker, Krämer und Amtspersonen und als dritte Gruppe das Gesinde ein.⁵⁸ Auch die Genfer Reformationsordnung von 1617 unterschied ganz ähnlich in «gens de qualité», «gens moindres ou médiocres» und «artisans

54 StABS, Bf 1 A 4-86 (08.11.1638).

55 StABS, Bf 1 A 4-86 (08.11.1638), S. 5.

56 = freies Ermessen, Gutdünken, siehe Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Frauenfeld 1973, Bd. 13, Sp. 1966 (URL: <https://digital.idiotikon.ch/idtkn/id13.htm#!page/131965/mode/1up>, Zugriff vom 10.10.2017).

57 StABS, Bf 1 A 4-86 (08.11.1638), S. 4 (Hervorhebung im Original).

58 «Reformation der hoffart und überflusses der kleideren» (1664 Juli 4), siehe Hermann Rennefahrt (Hg.): Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, II. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Erster Teil: Stadtrecht. Sechster Band, zweite Hälfte: Das Stadtrecht von Bern VI, Staat und Kirche, Aarau 1961, S. 946–951.

mécaniques et autres gens de basse condition». ⁵⁹ In Zürich unterschieden die frühen Mandate in den Abschnitten zur Hoffart und Kleidung nur grob zwischen Regimentspersonen, Nicht-Regimentspersonen und Gesinde/Hintersassen. ⁶⁰ Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts sahen diese Erlasse zusätzliche differenziertere Vorschriften für Amtsträger, Akademiker, Geistliche, Studenten, Soldaten, Bürger, Gesinde und Bauern vor. ⁶¹

Auch wenn in den Protokollen bei weitem nicht zu jeder Person Angaben zum Beruf bzw. Stand vorliegen, können doch fast 58% der in Basel angezeigten Personen einer der drei Gruppen – Standespersonen (A), Gemeine Bürger (B) und Nicht-Bürger (C) – zugeteilt werden:

Stand	A	B	C	Fälle mit Personen verschiedener Stände ⁶²	keine Angaben	total
Beschuldigte Personen	452	1885	1731	97	2898	7063
Beschuldigte in Prozent	6.4%	26.7%	24.5%	1.4%	41%	100%

Tabelle 2

Beschuldigte nach Ständen.

Am meisten Personen wurden mit knapp 27% aus dem Stand der Gemeinen Bürger angezeigt, gefolgt von den Personen aus dem Stand der Nicht-Bürger mit gut 24%. Zu den Standespersonen gehören insgesamt nur gut 6% der Beschuldigten. ⁶³ Gemäss der ersten

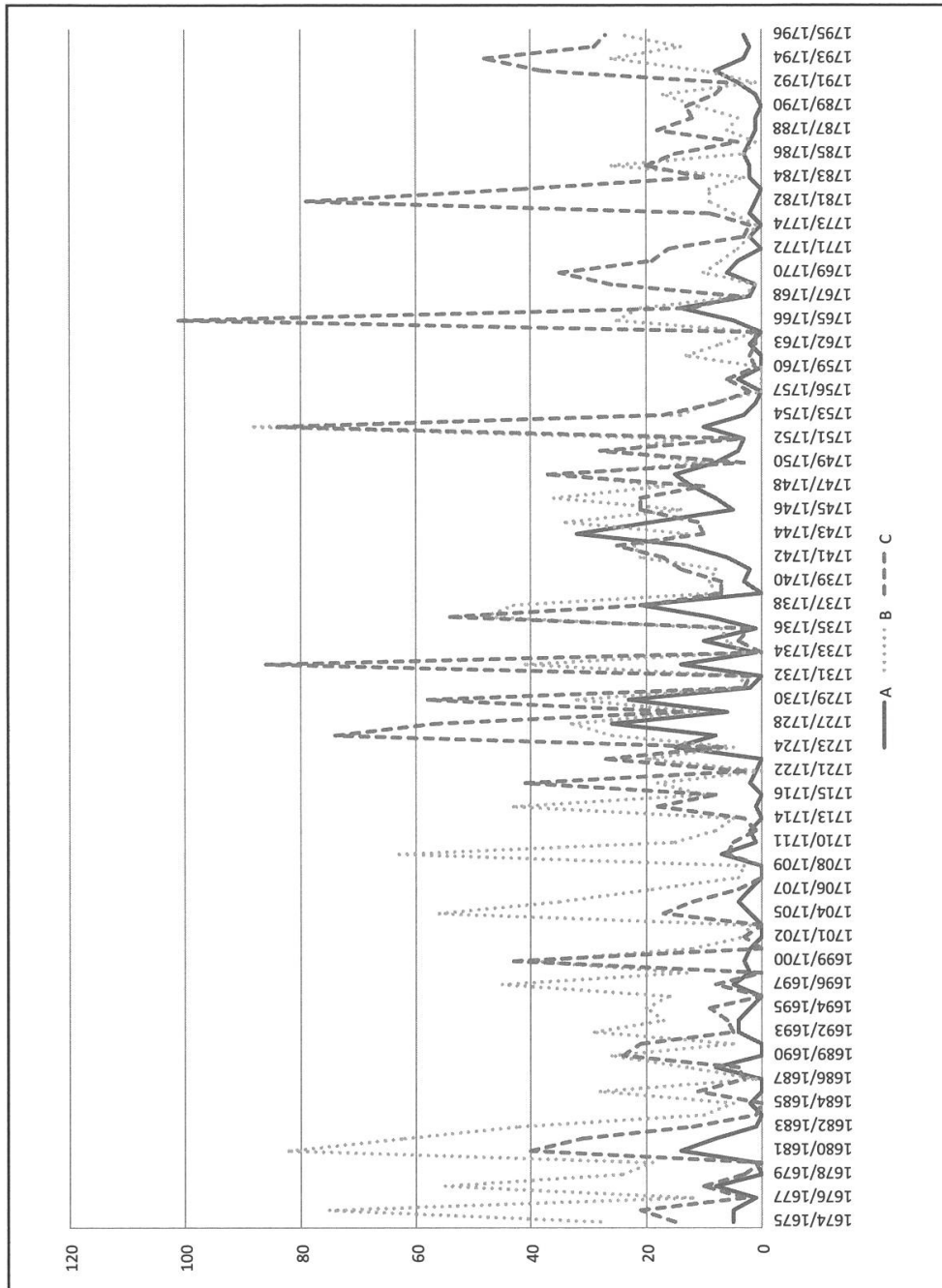
⁵⁹ Walker, *Les lois* (wie Anm. 16), S. 118.

⁶⁰ Siehe beispielsweise StAZH, III AAb 1.4, Nr. 22 (11.09.1650).

⁶¹ Siehe beispielsweise StAZH, III AAb 1.5, Nr. 29 (17.11.1680).

⁶² Hierbei handelt es sich um Personen unterschiedlichen Standes, welche zusammen in einem Fall behandelt wurden. Um eine unnötige Aufsplitterung dieser Fälle zu vermeiden (und da dies nur knapp 2% der Gesamtanzahl der angezeigten Personen betrifft), wurden diese Personen bei gleichem Anklagegrund und gleicher Strafe zusammen in einem Fall erfasst. Daher können diese für die Auswertung nicht einer der drei Standeskategorien zugewiesen werden.

⁶³ Der Anteil jener Personen, die keinem Stand zugewiesen werden konnten, ist mit 41% relativ gross. Ob dadurch eine spezifische Personengruppe unter- oder übervertreten ist, ist schwierig abzuschätzen, da für die Fälle ohne Berufs- oder Standesangabe kein Muster auszumachen ist.



Grafik 4

Anzahl Beschuldigte nach Ständen.

amtlichen Volkszählung lebten 1779 insgesamt 14'219 Personen in Basel, von denen 7735 Personen, also gut die Hälfte, Bürger der Stadt waren.⁶⁴ In diese Gruppe fallen die Personen aus dem Stand A

⁶⁴ Hans Mauersberg: Wirtschafts- und Sozialgeschichte zentraleuropäischer Städte in neuerer Zeit. Dargestellt an den Beispielen von Basel, Frankfurt a.M., Hamburg, Hannover und München, Göttingen 1960, S. 28.

und B. Nimmt man an, dass während des ganzen 18. Jahrhunderts rund die Hälfte der Basler Bevölkerung bürgerlich war, so zeigt Tabelle 2, dass der bürgerliche Stand im Vergleich mit dem nicht-bürgerlichen proportional etwas häufiger vor den Reformationsherren erscheinen musste. In Genf dagegen mussten die Mitglieder der politischen und sozialen Elite zwischen 1646 und 1658 mit 87% Anteil öfter als Personen aller anderen Stände vor der dortigen Reformationskammer erscheinen.⁶⁵ Auch in Bern stand vor allem die oberste Schicht im Fokus der Obrigkeit: Von den 342 Personen, die zwischen 1694 und 1696 angezeigt wurden, gehörten 56% zur obersten Schicht, 14% waren Gesinde, 13% Handwerker und 3% Gelehrte, während 14% zu anderen Gruppen gehörten.⁶⁶ Allerdings beziehen sich die Prozentzahlen für Genf und Bern auf relativ kurze Zeiträume. Für Basel zeigen die Schwankungen im Anteil der Gruppen während des Gesamtzeitraums (Grafik 4), dass kürzere Zeitperioden keineswegs immer repräsentativ sind.

Die Verteilung der angezeigten Personen auf die drei Stände variiert im überlieferten Zeitraum erheblich. Als Erstes sticht in Grafik 4 der Übergang von einer Zeit, in der mehrheitlich Gemeine Bürger (Stand B) angezeigt wurden, hin zu einer Zeit, in der mehrheitlich Nicht-Bürger (Stand C) angezeigt wurden, hervor. Dieser Wechsel kann um das Jahr 1720 herum festgemacht werden. Betreffend Standespersonen zeigt sich, dass diese fast durchgehend und mit Abstand weniger häufig angezeigt wurden, als die Gemeinen Bürger oder die Nicht-Bürger. Eine wichtige Ausnahmephase ist wiederum Mitte der 1740er-Jahre auszumachen, wo die Anzeigen gegen die Standespersonen diejenigen gegen die beiden anderen Stände übertrafen. Die Analyse der 122 Jahre, für die in Basel Protokolle der Reformationskammer überliefert sind, macht demnach deutlich, dass es kurz- und mittelfristig durchaus zu Konjunkturen in der Verfolgung eines Standes gekommen ist, dass sich aber langfristig die verschiedenen Gruppen abwechseln konnten und kein einzelner Stand permanent während des Gesamtzeitraums dominant und überproportional verfolgt wurde. Entsprechend schwierig ist der Vergleich dieser langfristigen Ergebnisse mit anderen Orten, für die nur Analysen sehr viel kürzerer Zeiträume vorliegen.

65 Walker (wie Anm. 4), S. 24.

66 Wyss (wie Anm. 3).

«Wider das Mandat»: Die Deliktstruktur

Ebenso interessant wie die Frage nach der sozialen Einordnung der Beschuldigten ist die Frage nach der Deliktstruktur und damit nach den Anklagegründen, derentwegen sich die Angeklagten vor der Reformationskammer zu verantworten hatten, und ihrer Veränderung im Laufe der Zeit. Die folgende Kategorisierung lehnt sich an diejenige in den Mandaten an. Schon in der Ordnung von 1637 waren mit Ausnahme der Vorschriften für die Kutschen, welche erst mit der Reformationsordnung von 1765 eingeführt wurden, sämtliche Kategorien bereits explizit ausgeprägt. Einzelne Verbote wie diejenigen gegen Maskierungen oder gegen das Tanzen wurden allerdings anfangs in separaten Mandaten geregelt und erst später in die grossen Reformationsmandate integriert:⁶⁷

Anklagegrund ⁶⁸	Männer Anzahl	Männer Prozent	Frauen Anzahl	Frauen Prozent	Total Anzahl	Total Prozent
Amtsführung ⁶⁹	88	2.2%	0	0.0%	88	1.2%
Aufsichtspflicht ⁷⁰	6	0.1%	0	0.0%	6	0.1%
Vorschriften für Bediente ⁷¹	20	0.5%	0	0.0%	20	0.3%
Begräbnisse ⁷²	2	0.0%	0	0.0%	2	0.0%
Gastmähler ⁷³	24	0.6%	0	0.0%	24	0.3%
Glücksspiele ⁷⁴	144	3.6%	6	0.2%	150	2.1%
Gotteslästerung ⁷⁵	38	0.9%	5	0.2%	43	0.6%
Hochzeiten ⁷⁶	168	4.2%	15	0.5%	183	2.6%
Kleidung ⁷⁷	351	8.7%	1748	57.6%	2099	29.7%
Kutschen ⁷⁸	9	0.2%	0	0.0%	9	0.1%
Maskierungen ⁷⁹	221	5.5%	27	0.9%	248	3.5%

67 Maskierungen erscheinen erst ab 1727 in der Reformationsordnung (zuvor im Verbot der Fasnacht von 1599), das Tanzen ab 1704 (vorher bis 1669 als separates Mandat). Da die Fälle betreffend Hurerei/Ehebruch und Diebstahl vor anderen Gerichten verhandelt wurden, wurden sie in der Erfassung gar nicht erst als Anklagegründe aufgenommen.

68 In insgesamt 45 Fällen (von 5106) wurden die Beschuldigten wegen zweier kombinierter Vergehen vorgeladen. Um die Fallanzahl nicht zu verfälschen, wurden diese Anzeigen als ein Fall erfasst und in der Auswertung jeweils jener Anklagegrund berücksichtigt, welcher der Hauptanklagegrund war bzw. für welchen schlussendlich die Strafe ausgesprochen wurde.

69 Die Vorschriften betreffend Amtsführung sind in den Mandaten nicht in einem eigenen Kapitel beschrieben. Am Schluss der Mandate werden jeweils unter «Handhabung dieser Ordnung» die Beamten und Stadtbedienten lediglich angehalten, ihr Amt fleissig auszuüben.

Anklagegrund	Männer Anzahl	Männer Prozent	Frauen Anzahl	Frauen Prozent	Total Anzahl	Total Prozent
Schiessen ⁸⁰	8	0.2%	0	0.0%	8	0.1%
Sonntags- heiligung ⁸¹	2076	51.5%	506	16.7%	2582	36.6%
Tanzen ⁸²	819	20.3%	685	22.6%	1504	21.3%
Trinken ⁸³	2	0.0%	0	0.0%	2	0.0%
Verleumdung ⁸⁴	32	0.8%	13	0.4%	45	0.6%
keine Angaben	22	0.5%	28	0.9%	50	0.7%
Gesamtergebnis	4030	100.0%	3033	100.0%	7063	100.0%

Tabelle 3

Beschuldigte nach Anklagegründen.

- 70 Unter dem Abschnitt «Vom Amt der Kinderen gegen ihre Elteren» schreiben die Mandate einerseits die Aufsichtspflicht der Eltern über ihre Kinder und andererseits die Gehorsamspflicht der Kinder gegenüber ihren Eltern vor.
- 71 Bediente durften gemäss den Mandaten keine zu aufwändige Kleidung («Livereyen», also Livrees) tragen, bei öffentlichen Mählern nicht als Bedienung eingesetzt werden («zur Aufwartung zu gebrauchen») und auf Kutschen aufstehen.
- 72 Bei den Begräbnissen schrieben die Mandate vor, dass nicht zu viel Aufwand und Überfluss betrieben werden durfte, vor allem bei den Kränzen und Sträussen («Meyen»).
- 73 Unter dem Punkt «Von Mahlzeiten» regelten die Mandate den Aufwand, die Anzahl der Gäste, die Höhe der Zeche («Irte»), den Anteil an fremdem Essen und die Schlittenfahrten im Zusammenhang mit öffentlichen Gastmählern.
- 74 Verboten war sowohl das Veranstalten von als auch das Teilnehmen an Hohen Spielen (Glücksspielen) aller Art.
- 75 Die Vorschriften gegen die Gotteslästerung verboten das Fluchen, Schwören und den Missbrauch des Namens Gottes, aber auch Eidbruch, Kaufbetrug, Fürkauf und Zauberei. Zur Verfolgung der Verstösse gegen die Gotteslästerung in Basel siehe Schifferle, Gotteslästerung im frühen 18. Jahrhundert in Basel (wie Anm. 16); Schifferle, Gotteslästerung vor der geistlichen und weltlichen Obrigkeit (wie Anm. 16).
- 76 Die Regelungen betreffend Hochzeitsfeiern sind mit die umfangreichsten in den Mandaten. Geregelt wurden der Wert der Geschenke, die Anzahl der Gäste, die Nachhochzeiten, die Dauer, die Kleidung, der allgemeine Aufwand, die Anzahl der Spielleute, die Höhe der Zeche, der Weinausschank, die Anzahl der Kutschen, das Zuschauen an Hochzeiten und speziell umfassend das Tanzen an Hochzeiten.
- 77 Die Kleiderregelungen waren fast in allen Mandaten die ausführlichsten Vorschriften. Geregelt wurden die Anwendung von Silber, Gold, Edelsteinen, Spitzen und Knöpfen bzw. von verschiedensten Materialien, Formen und Massen, die Kirchen- und Trauerkleidung sowie der Umgang mit fremden Moden.
- 78 Bei den Kutschen war vorgeschrieben, wie viele Pferde eingespannt werden durften und wie die Kutschen ausgestattet sein sollten. Zudem durften Kutschen nachts nicht verkehren.
- 79 Unter dem Punkt «Masquierungen» verboten die Mandate alle Arten von Maskierung, Vermummung und Verkleidung an der Fasnacht sowie an Hochzeiten, Bällen, Tänzen und an anderen Anlässen.

Tabelle 3 zeigt die Verteilung der angeklagten Personen auf die verschiedenen Anklagegründe. Die meisten Personen wurden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Sonntagsheiligung vor die Reformatiionsherren geladen, von diesen 2582 Personen wurden 1895 wegen sonntäglichem Hinauslaufen aus der Stadt und 687 wegen anderen Missachtungen der Sonntagsheiligung angezeigt.⁸⁵ Das Hauptanliegen der Obrigkeit war also, dass die Bewohner sonntags möglichst die Stadt nicht verliessen, um weder die Predigt zu verpassen noch sich auf dem Land Tänzchen oder anderem unerwünschten Zeitvertreib zu widmen. An zweiter Stelle folgen die Verstösse gegen die Kleiderordnung mit 2099 Beschuldigten und an dritter die Missachtung des Tanzverbotes mit 1504 Beschuldigten. Weiter zeigen sich in der Analyse diverse geschlechtsspezifische Muster: Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Aufsichtspflicht (in den Mandaten unter dem Titel «Amt der Kinder» reguliert), Amtsführung, Vorschriften für Bediente, Gastmähler, Kutschen sowie über das Schiessen wurden ausschliesslich von Männern verübt. Dies erstaunt nicht. Die Aufsichtspflicht über die Ehefrau und die Kinder fiel in den Zuständigkeitsbereich der Hausväter. Wegen Problemen mit der Amtsführung wurden ausschliesslich Stadtbediente – Wachtmeister, Wachtknechte, Rats- und Stadtknechte etc. – angezeigt; Positionen also, die Männern vorbehalten waren. Bei den Bedienten handelte es sich um männliches Dienst-

80 Die Kategorie Schiessen umfasst die Schiessverbote an Sonntagen, Hochzeiten und Umzügen.

81 An Sonntagen waren die Bewohner der Stadt Basel verpflichtet, die Predigt zu besuchen. Verboten waren jede Art von Arbeit, Verkauf und Bewirtung, das Hinauslaufen aus der Stadt ohne Erlaubnis, das Rumschweipen in der Stadt, das Fahren von Kutschen und Fuhrwagen, das Anspannen von Pferden sowie jegliche Form von Ruhestörung.

82 Die Mandate untersagten das Veranlassen von sowie das Teilnehmen und Aufspielen an verbotenen Tänzen.

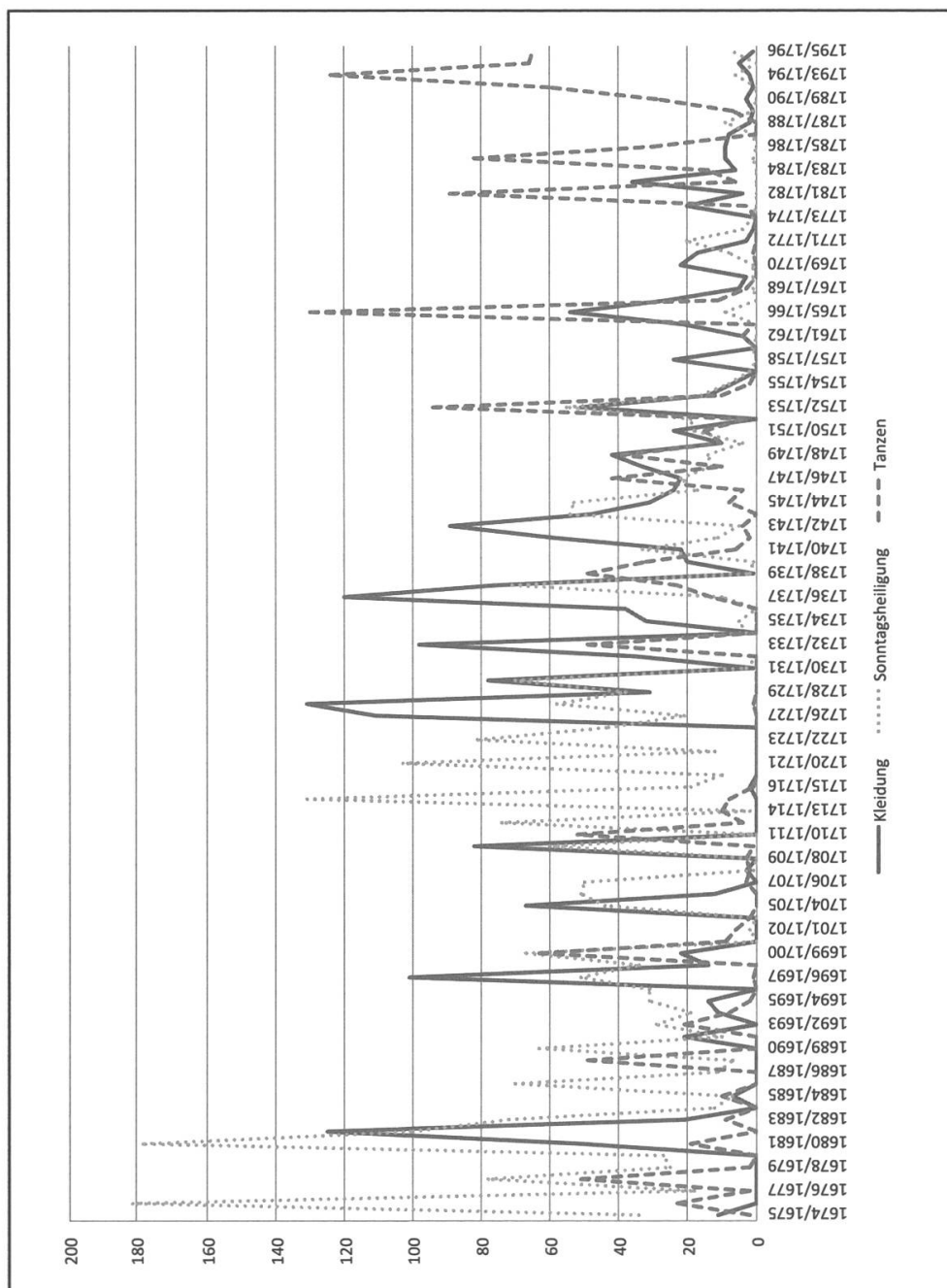
83 In den Mandaten von 1637 und 1715 finden sich Unterabschnitte mit dem Titel «Vom übermässigen Trincken». Darin war der Ausschank von Alkohol wie auch das Sich-Betrinken verboten. Die einzigen beiden in den Protokollen überlieferten Fälle scheinen aber vor allem deswegen vor die Reformatiionsherren gekommen zu sein, weil die darin angezeigten Männer betrunken in der Kirche erschienen waren und somit den geregelten Predigtablauf gestört hatten. Die sonstigen Verstösse gegen das Trinkverbot wurden direkt vor dem Kleinen Rat behandelt.

84 Das Verleumdungsverbot untersagte Schmachreden und Schmachschriften.

85 Weil die Fälle von Hinauslaufen aus der Stadt einen so grossen Anteil der Verstösse gegen die Sonntagsheiligung ausmachen, wurden die Verstösse gegen die Sonntagsheiligung in den zwei Unterkategorien – «Sonntagsheiligung Hinauslaufen» und «Sonntagsheiligung Anderes» – separat erfasst. Um die quantitative Auswertung zu vereinfachen und weil beide Unterkategorien in den Mandaten unter einem Bereich abgehandelt sind, werden sie hier in den Tabellen als Sonntagsheiligung zusammengefasst.

personal in Privathäusern. Gleichfalls waren das Abhalten von Gastmählern, das Fahren von Kutschen sowie das Schiessen männliche Aktivitäten. Die einzige klar von Frauen dominierte Kategorie war die Kleidung. Wegen Übertretungen der Kleidervorschriften wurden fast fünf Mal so viel Frauen wie Männer angeklagt.

Unterschiede zeigten sich auch hier in der Verteilung der Anklagegründe über die 122 überlieferten Amtsjahre. Grafik 5 zeigt die



Grafik 5

Anzahl Beschuldigte nach den drei häufigsten Anklagegründen.

Häufigkeit der drei wichtigsten Anklagegründe – Sonntagsheiligung, Kleidung und Tanzen – im Zeitverlauf.

Ähnlich wie bei der Verteilung auf die Stände zeigt sich auch hier im Verlauf der 122 Jahre eine deutliche Verschiebung in der Deliktstruktur bzw. in der obrigkeitlichen Verfolgung. Bis 1723 dominieren mehrheitlich Verstösse gegen die Sonntagsheiligung, danach folgt eine Phase erhöhter Zuwiderhandlungen gegen die Kleidervorschriften und ab 1746 schliesslich nehmen die Verstösse gegen das Tanzen überhand. Interessant ist dabei, dass die Fälle wegen Sonntagsheiligung im Verlauf der 122 Jahre abnehmen, während diejenigen wegen Tanzen in dieser Zeit tendenziell zunehmen und die Kleiderfälle in der Zeit zwischen 1726 und 1743 einen Höhepunkt erreichen. In der bereits mehrfach hervorgehobenen Phase intensiver Mandats- und Ahndungstätigkeit zwischen 1727 und 1753 kam es also auch zu einer erhöhten Ahndung der Verstösse gegen die Kleidervorschriften. Zudem erklärt sich so auch die hohe Anzahl angezeigter Frauen in dieser Phase und, wie gleich zu zeigen sein wird, auch die hohe Zahl angeklagter Standespersonen in diesen Jahren.

Ein Abgleich zwischen Anklagegründen und der Standeszugehörigkeit bietet die Möglichkeit, den obrigkeitlichen Zugriff auf die verschiedenen Bevölkerungsschichten zu präzisieren:

Anklagegrund \ Stand	Stand			mehrere Stände	keine Angaben	Total
	Stand A	Stand B	Stand C			
Amtsführung	77	0	0	0	11	88
Aufsichtspflicht	5	0	0	0	1	6
Bediente	0	0	19	0	1	20
Begräbnisse	0	1	0	0	1	2
Gastmähler	4	8	0	0	12	24
Glücksspiele	9	50	61	2	28	150
Gotteslästerung	3	21	4	0	15	43
Hochzeiten	11	92	19	5	56	183
Kleidung	185	395	585	2	932	2099
Kutschen	2	0	5	0	2	9
Maskierungen	3	37	32	0	176	248
Schiessen	0	5	1	0	2	8
Sonntagsheiligung	103	902	439	34	1104	2582
Tanzen	43	348	537	54	522	1504

Anklagegrund \ Stand	Stand			mehrere Stände	keine Angaben	Total
	Stand A	Stand B	Stand C			
Trinken	0	0	2	0	0	2
Verleumdung	4	15	14	0	12	45
keine Angaben	3	11	13	0	23	50
Gesamtergebnis	452	1885	1731	97	2898	7063

Tabelle 4

Anzahl Beschuldigte nach Anklagegrund und Stand.

Mit 185 Anzeigen mussten sich die meisten Standespersonen wegen Kleiderverstößen vor den Reformationsherren verantworten; bei den Gemeinen Bürger überwiegen dagegen die Fälle von Sonntagsheiligung, während bei den Nicht-Bürgern Zuwiderhandlungen gegen Kleidungs Vorschriften und Tanzverbote fast gleich häufig und am zahlreichsten vorkommen. Hierbei sticht insbesondere die Dominanz der Gemeinen Bürger bei den Verstößen gegen die Sonntagsheiligung hervor. Vor der Reformationskammer erklärten viele Beschuldigte, dass sie am Sonntag entweder Geschäfte ausserhalb der Stadt erledigen, dort Schulden eintreiben oder ihrer Arbeit innerhalb der Stadt nachgehen mussten. So erstaunt auch die Dominanz von Handwerkern und Krämern bei diesem Vergehen nicht. Die Nicht-Bürger, und hier insbesondere die Knechte und Mägde, wurden hingegen weniger wegen unerlaubter (Sonntags-)Arbeit belangt, sondern vielmehr wegen Verstößen gegen die Kleidervorschriften und das Tanzverbot. Entsprechend wurden in diesen beiden Kategorien am meisten Personen aus dem Stand C angezeigt. Auch bei den Glücksspielen dominierte dieser Stand. Dies weist darauf hin, dass die Einschränkung des Müssiggangs der Nicht-Bürger ebenfalls ein wichtiger Teil der obrigkeitlichen Kontrollpraxis war.

Umgang mit den Verstößen: Urteile und Strafen

Die Mandate sahen je nach Verstoss differenzierte Strafen vor. In den allermeisten Fällen drohte für eine Zuwiderhandlung gegen die Verordnungen eine Geldstrafe, welche theoretisch von wenigen Batzen bis zu 300 Pfund reichen konnte. Eine Haft- bzw. Turmstrafe drohte nur in wenigen Fällen, so zum Beispiel denjenigen, die sich an Zauberei beteiligten, auf öffentlichen Plätzen dem Glücksspiel frönten, sich am Schiessen an Hochzeiten beteiligten oder bei ver-

botenen Tänzen Musik machten. Drakonischere Strafen waren sehr selten. Konfiskation war bei der Produktion verbotener Kleidungsstücke und dem Besitz allzu prächtiger Kutschen oder bei teuren Hochzeitsgeschenken vorgesehen; ausgewiesen wurde man unter bestimmten Umständen beim Veranstanden von oder Aufspielen bei verbotenen Tänzen; das entehrende Führen, eine Form von Schandlauf, drohte gemäss den Mandaten nur den Trägern von Hechelgauggen, einer bestimmten Art von Fasnachtsmasken.⁸⁶ Der ausführlichste Strafkatalog betrifft die Fälle von Gotteslästerung. Personen, welche fluchten oder den Namen Gottes missbrauchten, mussten sich laut dem Mandat von 1637 auf den Boden knien, den Boden küssen, Gott um Verzeihung bitten und zusätzlich eine Geldstrafe entrichten; seit dem Mandat von 1727 drohte Gotteslästerern eine «gebührende[r] Straff» oder – wenn «der Fehler allzu groß» war – eine Überweisung an den Rat.⁸⁷ Überweisungen an den Rat waren auch in Wiederholungsfällen und bei Nichtbezahlen der Geldstrafe vorgesehen;⁸⁸ zudem wurden Mitglieder der Universität an den «Conventus Decanorum» überwiesen, eine spezielle Gerichtsinstanz der Universität, welche über leichtere Vergehen der akademischen Bürger zu richten hatte.⁸⁹ Körperstrafen waren nur bis 1715 in Form von Ausstreichen und Abhauen der Finger bei Eidbruch und Kaufbetrug möglich und kommen in den Protokollen nicht vor.

Die insgesamt 7063 in den Protokollen der Reformationsherren angezeigten Personen wurden folgendermassen bestraft:

Strafe	Männer Anzahl	Männer Prozent	Frauen Anzahl	Frauen Prozent	Total Anzahl	Total Prozent
Geldstrafe	1871	46.4%	1644	54.3%	3515	49.8%
Haftstrafe	49	1.2%	12	0.4%	61	0.9%
Führen	3	0.1%	6	0.2%	9	0.1%
Konfiskation	1	0.0%	2	0.1%	3	0.0%

86 Hechelgaugge = Fasnachtsmaske, verkleidetes Weib mit einem Spinnrocken (Teil am Spinnrad, auf das das zu verspinnende Material gewickelt wird); diese Maske stellte vermutlich die alte Fasnacht dar, siehe Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Frauenfeld 1885, Bd. 2, Sp. 171 (URL: <https://digital.idiotikon.ch/idtkn/id2.htm#!page/20171/mode/1up>, Zugriff vom 10.10.2017).

87 StABS, Bf 1 A 8-39 (31.01.1727), S. 5.

88 Siehe Anm. 23.

89 Von den Sitzungen des «Conventus Decanorum» sind die Protokolle zwischen 1757 und 1765 erhalten: StABS, Universitätsarchiv D 1 (1757–1765); siehe Schifferle, Gotteslästerung vor der geistlichen und weltlichen Obrigkeit (wie Anm. 16), S. 174.

Strafe	Männer Anzahl	Männer Prozent	Frauen Anzahl	Frauen Prozent	Total Anzahl	Total Prozent
Ausweisung	2	0.0%	0	0.0%	2	0.0%
Entlassung	1558	38.7%	980	32.2%	2538	35.9%
Überweisung	39	1.0%	20	0.7%	59	0.8%
Vorladung	118	2.9%	64	2.1%	182	2.6%
Vertagung	378	9.4%	298	9.8%	676	9.6%
keine Angaben	11	0.3%	7	0.2%	18	0.3%
Gesamt- ergebnis	4030	100%	3033	100%	7063	100%

Tabelle 5

Beschuldigte nach Strafe und Geschlecht.

Die Verteilung in Tabelle 5 zeigt, dass in fast der Hälfte aller Fälle eine Geldstrafe verhängt wurde. Gut ein Drittel der angezeigten Personen wurde freigesprochen bzw. mit einer Ermahnung, einer «Zensur»⁹⁰ oder einem «Filz»⁹¹ entlassen (in der Tabelle 5 unter Entlassung zusammengefasst).⁹² 182 Personen wurden zwar vorgeladen, tauchen aber vor der Reformationskammer und in den Protokollen nicht mehr auf. 676 Fälle wurden vertagt bzw. es wurden Nachforschungen dazu angeordnet, die Fälle anschliessend aber nicht weitergeführt.⁹³ Von den 61 Haftstrafen wurden 24 in Fällen von Gotteslästerung oder Verleumdung ausgesprochen, die restlichen Fälle betreffen vor allem Tanz, Sonntagsheiligung und Amtsführung. Bezüglich der Verteilung der Strafen auf Männer und Frauen fällt auf, dass verhältnismässig viele Männer entlassen und viele Frauen mit einer Geldstrafe bestraft wurden.

Abgesehen von den Kleidervorschriften galten sämtliche Regelungen in den Mandaten für alle drei Stände; auch bezüglich der

90 = Ermahnung, Rüge, siehe Staehelin (wie Anm. 43), S. 94.

91 = Verweis, Strafrede, siehe Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Frauenfeld 1881, Bd. 1, Sp. 823 (URL: <https://digital.idiotikon.ch/idtkn/id1.htm#!page/10823/mode/1up>, Zugriff vom 10.10.2017).

92 In den Urteilen finden sich verschiedene Abstufungen von Ermahnungen. So ist die Rede von «guter», «gewöhnlicher», «ernstlicher» oder «scharfer» Ermahnung bzw. Zensur oder Filz. Offensichtlich wurde die angezeigte Person bei einem Freispruch je nach Schwere des Vergehens mehr oder weniger scharf ermahnt.

93 Diejenigen Personen, deren Fälle auch wirklich wiederaufgenommen wurden, sind bei den 7063 nur einmal gezählt (siehe Anm. 51).

Bestrafung wurde mit wenigen Ausnahmen nicht nach Ständen unterschieden.⁹⁴ In den Fällen, in denen die angezeigten Personen einem dieser drei Stände zugewiesen werden konnten, verteilen sich die Urteile bzw. Strafen wie folgt:

Urteil/Strafe	Stand A	Stand B	Stand C	Total
Geldstrafe	37.2%	46.3%	58.3%	50.4%
Haftstrafe	2.4%	0.8%	0.9%	1.0%
Führen	0.0%	0.2%	0.2%	0.1%
Konfiskation	0.7%	0.0%	0.0%	0.1%
Ausweisung	0.0%	0.0%	0.1%	0.0%
Entlassung	43.1%	37.1%	29.3%	34.5%
Überweisung	3.3%	1.2%	0.5%	1.1%
Vorladung	2.9%	2.3%	1.9%	2.2%
Vertagung	10.2%	11.8%	8.5%	10.3%
keine Angabe	0.2%	0.2%	0.3%	0.2%
Gesamtergebnis	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%

Tabelle 6

Beschuldigte nach Strafe und Stand.

Offensichtlich wurden die drei Stände – trotz vorgesehenem, einheitlichem Strafmass in den Mandaten – nicht alle gleich konsequent bestraft. Am deutlichsten zeigt sich dies bei den Nicht-Bürgern. Fast 60% in dieser Gruppe wurden mit einer Geldstrafe belegt, während nur knapp 30% ohne Strafe entlassen wurden. Gleichzeitig weist der Stand C die niedrigsten Raten in Bezug auf Vertagung und Vorladung auf. Das heisst, es war wahrscheinlicher, dass die Fälle der Nicht-Bürger, die vorgeladen oder deren Fälle vertagt wurden, wirklich auch wiederaufgenommen wurden. Fälle, in denen Standespersonen oder Gemeine Bürger beschuldigt wurden, scheinen hingegen öfter fallen gelassen und nicht mehr wiederaufgenommen worden zu sein. Zudem weisen diese beiden Stände im

⁹⁴ Einzig Fremde, welche die Bürgerfrauen entgegen dem Verbot von 1769 frisiereten, wurden ausgewiesen; einheimische Perückenmacher hingegen wurden für das gleiche Vergehen lediglich mit einer Geldstrafe von neun Dublonen belegt. Genauso führte das Halten eines Tanzbodens ohne Bewilligung vom Rat bei Nicht-Bürgern zu einer Ausweisung, während Bürgern eine Geldstrafe von 50 Pfund zu erlegen hatten.

Vergleich mit dem Stand C eine weit weniger hohe Quote an Geldstrafen auf. Beim Stand B dominieren mit 46.3% zwar noch die Geldstrafen; beim Stand A hingegen wurden mit 43.1% die meisten Beschuldigten ohne Strafe freigesprochen. Je höher der Stand, umso grösser also die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person freigesprochen wurde; je tiefer der Stand, umso wahrscheinlicher war eine Geldstrafe. Bei den Haftstrafen dominierten zwar die Standespersonen, bei den dabei Inhaftierten handelte es sich aber ausschliesslich um Stadtbediente wie Rats- und Wachtknechte. Auch die überwiesenen Personen stammten mehrheitlich aus dem Stand A. Es handelte sich hier vorwiegend um Mitglieder der Universität, deren Fälle an die universitätseigene Gerichtsbarkeit weitergeleitet wurden.

Insgesamt kamen gut 87% aller Fälle zu einem Abschluss mit einem Urteil. In den meisten Fällen war dies eine Geldstrafe. Fast 35% der angezeigten Personen wurden ohne Strafe entlassen, also über ein Drittel.⁹⁵ Diese Zahlen bestätigen Befunde aus der Forschungsliteratur, wonach die Praxis der Reformationsherren als relativ mild eingestuft werden kann.⁹⁶ Wie viele der 3516 verhängten Geldstrafen auch wirklich bezahlt wurden, ist schwierig abzuschätzen. Bei rund 2400 dieser Fälle ist in der Marginalie ein konkreter Hinweis auf die Bezahlung der Geldstrafe zu finden. Dass alle anderen Gebüssten nicht bezahlt haben, ist aber eher unwahrscheinlich. Vielmehr dürfte nicht jeder Schreiber gleich konsequent einen Zahlungsvermerk gemacht haben. So tragen zum Beispiel zwischen 1784 und 1793 nur vereinzelte Einträge einen solchen Vermerk.⁹⁷ Zudem finden sich in den Protokollen kaum Hinweise auf Verurteilte, die wegen ausstehender Geldstrafen gemahnt wurden oder wegen denen eine sogenannte «Exekution», eine amtliche Eintreibung der Busse, vollstreckt wurde.⁹⁸

95 Diese Prozentzahl stimmt auch, wenn man diejenigen Fälle miteinberechnet, deren angezeigte Personen nicht klar einem Stand zugewiesen werden können. Dann beläuft sich die Zahl der Entlassungen auf 35.9%.

96 Staehelin (wie Anm. 43), S. 94.

97 In dieser Periode sind die Protokolle auch mit einer anderen Handschrift verfasst und die Marginalien wurden genutzt, um dort zu vermerken, um welche Art von Verstoss es sich beim jeweiligen Eintrag handelt. Dem Regimentsbüchlein ist zu entnehmen, dass der Zeitraum von 1784 bis 1793 genau mit der Amtsperiode von Onofrion Bischoff als Schreiber der Reformationsherren zusammenfällt, siehe Regimentsbüchlein (wie Anm. 42). Dies unterstreicht die These, dass die grosse Anzahl fehlender Zahlungsvermerke mit der Praxis des jeweiligen Schreibers zusammenhängt.

98 Bei der Exekution einer Geldstrafe wurde der Stadtknecht beauftragt, die ausstehende Strafe bei der entsprechenden Person einzutreiben.

Fazit

In den 122 Jahren, in denen die Tätigkeit der Basler Reformationsherren protokollarisch überliefert ist, mussten sich insgesamt gut 7000 Personen vor diesem richterlichen Gremium für ihre Verstösse gegen die geltende Reformationsordnung verantworten. Die Analyse der Protokolle zeigt auffällige Konjunkturen sowohl bezüglich der angezeigten Personen als auch bezüglich der verfolgten Vergehen. Die Zeit bis ca. 1730 wird dabei von den Gemeinen Bürgern und Verstössen gegen die Sonntagsheiligung dominiert. Nach einer vorübergehenden Verschiebung des obrigkeitlichen Interesses auf die Standespersonen und die Kleidervorschriften stehen ab ca. 1750 der Stand der Nicht-Bürger und die Fälle von Verstössen gegen das Tanzverbot im Vordergrund. Dies zeugt nicht nur von langfristigen Verschiebungen in der obrigkeitlichen Kontrolltätigkeit, sondern suggeriert auch, dass die Kombinationen Gemeinde Bürger/Sonntagsheiligung, Standespersonen/Kleiderordnung und Nicht-Bürger/Tanzen von der Obrigkeit als besonders ahndungswürdig eingestuft worden sein müssen. Bezüglich der Bestrafung wird ersichtlich, dass Männer (im Gegensatz zu den Frauen) eher entlassen als mit einer Geldstrafe belegt wurden. Ähnliches ist für die Personen höheren Standes zu beobachten. Es scheint also, dass insgesamt Frauen und tiefere Stände strenger behandelt und bestraft wurden. Zudem hat die Analyse gezeigt, dass der Zeitraum zwischen 1727 und 1753 in verschiedener Hinsicht ein besonderes Interesse verdient. Einerseits ist hier eine deutliche Verdichtung der Publikationstätigkeit und der Anzahl der Sitzungen sowie der Anzahl der behandelten Fälle und Personen zu beobachten. Andererseits lag der Fokus in dieser Zeit auf den Frauen, den Standespersonen und den Kleiderverstössen. Diese Beobachtung lässt vermuten, dass die intensive obrigkeitliche Publikations- und Ahndungstätigkeit dieser Zeit auf bestimmte Veränderungen im politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Umfeld der Stadt reagierte.

Das Bild, das uns die Protokolle der Reformationsherren liefern, ist in Bezug auf den Ungehorsam der Bürger, der Hintersassen und Untertanen der Stadt Basel sicherlich unvollständig. Erstens muss davon ausgegangen werden, dass nicht alle Verstösse durch das obrigkeitliche Kontrollsystem erfasst und zur Anzeige gebracht wurden. Zweitens zeigen sowohl die unregelmässige Sitzungstätigkeit der Reformationsherren als auch die häufigen Ermahnungen an die Stadtbedienten, dass von Seiten der Obrigkeit die Ahndung und Verurteilung der Verstösse nicht mit gleichbleibendem Eifer verfolgt wurde. Dennoch zeigen die Protokolle, welche Bevölkerungsschich-

ten und Vergehen im Fokus der Ahndungstätigkeit standen und durch welche Strafmassnahmen die Obrigkeit Zugriff auf die Fehlbaren zu nehmen versuchte. Ferner haben die Protokolle zusammen mit weiteren Quellen zu den Basler Reformationsherren⁹⁹ auch über die hier vorgestellten quantitativen Untersuchungsansätze hinaus grosses Analysepotential. Die relativ genauen Anzeigewortlaute und die oft recht detaillierte Stellungnahme der Beschuldigten in den Protokollen sowie die Einträge, die die Besprechungen der Reformationsherren selber beinhalten, bieten Einblicke in die damalige materielle, wirtschaftliche und moralische Welt, wie sie sonst selten so zu greifen sind. Der ausserordentliche Quellenbestand von Basel liefert damit die Möglichkeit, unser Bild einer auf Moral und Sitte fokussierten städtischen Obrigkeit und Gesellschaft zu präzisieren und allenfalls zu revidieren.

99 Unter anderem sind hier die Protokolle des Kleinen Rats für die Zusammenarbeit, Kompetenzaufteilung und Aufgabenzuweisung zwischen den Reformationsherren und dem Rat, die Regimentsbüchlein für eine prosopographische Untersuchung der Reformationsherren selber sowie das Kirchenarchiv für die Verbindung zwischen den Reformationsherren und der Kirche zu nennen.

